

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 21. November 2015

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 19. Oktober 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 26. Oktober 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 8. Oktober 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 15. Oktober 2015	Seite 4
Meldewesen - Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015	Seite 4
Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstr. 51, 15907 Lübben - Änderungen bei Hausschlachtung von Schweinen – Trichinenuntersuchung nur noch im Labor	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt - Offenlegung Gebäudeeinmessungen, Gemarkung Mochow, Flur 1,	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow	Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jamlitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb der Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Jamlitz erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Jamlitz bei der Umlegung der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Jamlitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Jamlitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000864 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),

b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Straupitz, 04.11.2015

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 19. Oktober 2015

Öffentlicher Teil

TOP 5) **Beschlussempfehlung:**

Weiterführung der Alt-Nutzungs-/ Pachtverträge

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den allgemeinen Fortbestand der den Schuldrechtsanpassungsgesetz unterliegenden Nutzungsverträge (DDR-Altverträge) nach Auslaufen der Kündigungsfrist am 03.10.2015. Kündigungen werden durch die Gemeinde nur vereinzelt in Fällen einer unredlichen Nutzung, Tod des Nutzers, Aufgabe der Nutzung des Grundstückes, Zahlungsrückstände, zweckwidrige Verwendung usw. ausgesprochen. Die Umwandlung der Vertragsverhältnisse in Erbbaupachtverträge ist in Einzelfällen möglich.

TOP 6) **Beschlussempfehlung:**

Ergänzungsbeschluss zur Informellen Bauleitplanung für den Ortsteil Jessern

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Ergänzung des Bearbeitungsraumes der Informellen Bauleitplanung, durch das Planungsbüro Wolff. Der Bearbeitungsraum soll auf die Ortslage Jessern ausgeweitet werden.

TOP 7A) **Beschlussempfehlung:**

Vergabe von Bauleistungen zum Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage OT Jessern – Dorf bis Babenberg

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen im OT Jessern für das Bauvorhaben „Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage OT Jessern – Dorf bis Babenberg“ in Höhe von 20.727,36 EUR (brutto) an die Firma BLITZER aus dem OT Goyatz.

Nichtöffentlicher Teil

Der Gestattungsvertrag – Grundwassermessstelle, Gemarkung Lamsfeld, Flur 2, Flurstück 33 wurde beschlossen.

Die Zustimmung – Übertragung Erbbaurecht, Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstücke 261, 298 wurde beschlossen.

Die Stellungnahme – Festsetzung der Pachtfläche zum Flurstück 714, Flur 1, Gemarkung Jessern wurde beschlossen.

Die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 50 m² in der Gemarkung Mochow aus dem Flurstück 287, der Flur 1 wurde beschlossen. Die Verpachtung – „Am Badestrand“, Flurstück 715, Flur 1, Gemarkung Jessern wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 26. Oktober 2015

Öffentlicher Teil

TOP 3

Beschlussempfehlung:

Vergabe der Leistung zur Instandsetzung des Gehweges mit ergänzendem Neubau in Ullersdorf

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistung in Ullersdorf für das Bauvorhaben „Erneuerung des Gehweges beidseitig der Bahnhofstraße mit ergänzendem Neubau“ in Höhe von 76.973,28 EUR (brutto) an die Firma Verdie GmbH Turnow.

TOP 5

Beschlussempfehlung:

Kündigung Mitgliedschaft Städte- und Gemeindebund

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

TOP 6

Beschlussempfehlung:

Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für den Abwasserbeitragsbescheid des GWAZ Sanitärgebäude Sportplatz Jamlitz in Höhe von 1.600,00 Euro

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig zusätzliche Mittel in Höhe von 1.600,00 EUR für den Abwasserbeitragsbescheid des GWAZ für das Sanitärgebäude Sportplatz Jamlitz bereitzustellen.

TOP 8

Beschlussempfehlung:

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ in der vorliegenden Fassung.

TOP 9

Beschlussempfehlung:

Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen auf einer Teilstrecke der Mochlitzer Dorfstraße

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung des Antrages von der Forstverwaltung Graf von der Schulenburg zur Bepflanzung des südlichen Seitenstreifens der Mochlitzer Dorfstraße mit straßenbegleitenden Bäumen ab Haus Nr. 8 bis in Höhe Haus Nr. 15. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten, auch die Pflege der Bäume wird übernommen.

Nichtöffentlicher Teil

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jamlitz, Flur 1, Flurstück 595 wurde beschlossen.

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jamlitz, Flur 1, Flurstück 291 wurde beschlossen.

Der Verkauf – Grundstück Gemarkung Jamlitz, Flur 2, Flurstück 185 wurde beschlossen.

Die Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 624 der Flur 1, Gemarkung Jamlitz für Gartenland wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 8. Oktober 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Darlehen „Sanierung Friedhofshalle Wußwerk“
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für die Sanierung der Friedhofshalle Wußwerk in Höhe von 35.000,00 € zu folgenden Bedingungen:
Kreditgeber: DKB
Zinssatz: 0,94 %
Tilgung: 20 Jahre
Festzins: 10 Jahre.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 15. Oktober 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011
 Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich den vorliegenden geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen – laut § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) – zum Stichtag 01.01.2011.
- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Konzeption zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Lieberose/Oberspreewald
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die vorliegende Konzeption zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Lieberose/Oberspreewald mit Stand vom 1. Oktober 2015.
- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Teilnahme am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Teilnahme am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Land in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 im Land Brandenburg. Das Amt Lieberose/Oberspreewald bringt sich mit den in der Anlage 2 aufgeführten Projekte in das Wettbewerbsverfahren ein. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile des Beschlusses.
- TOP 6) Beschlussempfehlung**
Klassenbildung an der Ludwig-Leichhardt-Oberschule Goyatz für das Schuljahr 2016/2017
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig zur Erreichung angemessener und möglichst gleichmäßiger starker Klassengrößen in der Ludwig-Leichhardt-Oberschule Goyatz folgende Aufnahmekapazität gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 Brandenburgischen Schulgesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – SekI-V) für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2016/2017:
 Die Oberschule wird in der Sekundarstufe I in 2 Jahrgangsstufen dreizügig geführt, um die Maximalkapazität der Schule von 10 Klassen nicht zu überschreiten.

- TOP 7) Beschlussempfehlung**
Zustimmung zur Eilentscheidung (gemäß § 58 i. V. m. § 140 BbgKVerf) vom 27.08.2015 hier: Vergabe von Transportleistungen
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung (gemäß § 58 i. V. m. § 140 BbgKVerf) vom 27.08.2015 zur Vergabe von Transportleistungen an die Firma Handel und Transport Wilfried Högner, Wiesenweg 11, 15913 Märkische Heide.
- TOP 8) Beschlussempfehlung**
Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 i. V. m. § 140 BbgKVerf zur Umschuldung des Darlehens „Schulbau Alt Zauche“ in Höhe von 33.901,24 Euro
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Zustimmung zur getroffenen Eilentscheidung vom 22.09.2015.
- TOP 9) Beschlussempfehlung**
Gründung der „Ludwig-Leichhardt-Stiftung“
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe von Stiftungssatzung- und -geschäft (Anlage 1 und 2) die „Ludwig-Leichhardt-Stiftung“ zu gründen.
- TOP 10) Beschlussempfehlung**
Stellungnahme zum Leitbildentwurf für die Verwaltungsstrukturreform 2019
 Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zum Leitbildentwurf für die Verwaltungsstrukturreform 2019.
- TOP 11) Beschlussempfehlung**
Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Betreuung der Asylbewerber in Höhe von 20.000,00 €
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig zusätzliche Mittel in Höhe von 20.000,00 € für die Betreuung der Asylbewerber bereitzustellen.
- TOP 12) Beschlussempfehlung**
Zusammenlegung der Schiedsstellenbereiche Straupitz und Lieberose
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Zusammenlegung der bisherigen Schiedsstellenbereiche Straupitz und Lieberose zu einem Schiedsstellenbereich.

Meldewesen - Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Das neue Bundesmeldegesetz - Das sollten Sie wissen

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit gelten neue Regelungen, die von Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Neuerungen des Bundesmeldegesetzes zeigen wir Ihnen hier auf:

1. Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes wird das bislang geltende Melderecht abgelöst. Erstmals gelten für alle bundeseinheitliche Regelungen. Mit dem Inkrafttreten gehen zahlreiche Veränderungen einher. Alle Mieter und Eigentümer, die eine Wohnung beziehen, sind verpflichtet sich binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

Künftig besteht für den Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht in Form einer Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Bundesmeldegesetz - BMG).

Diese ist von der meldepflichtigen Person bei Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung ins Ausland sowie ersatzloser Abmeldung einer Nebenwohnung beizubringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig die Abmeldung einer Nebenwohnung ausschließlich bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes möglich ist.

Die Wohnungsgeberbestätigung ist vom Wohnungsgeber binnen der Anmeldefrist von zwei Wochen auszufüllen. Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Eigentümer oder Hauptmieter sein, welche Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Mit Hilfe dieser Bescheinigung sollen Scheinanmeldungen vermieden werden.

Bei Unterlassen, fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Wohnungsgebers, obliegt es der Meldebehörde ein Bußgeld gegenüber dem Wohnungsgeber zu verhängen (§ 54 Absatz 2 Nr. 3 und 4 BMG i. V. m. § 19 BMG).

Die Vorlage eines Mietvertrages erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nicht und ist deshalb nicht ausreichend!

Sollte durch den Eigentümer eine Eigennutzung erfolgen oder die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

2. Auskünfte aus dem Melderegister

Ab 1. November 2015 können, auf Antrag, nachfolgende Übermittlungssperren im Melderegister eingetragen werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Übermittlungssperren, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen!

Hinzu kommt der Einwilligungsvorbehalt für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG).

Unter Einwilligungsvorbehalt ist zu verstehen, dass ohne die Zustimmung der betreffenden Person keine Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels an die anfragende Stelle übermittelt werden dürfen. Damit besteht grundsätzlich ein Schutz vor unkontrollierter Datenweitergabe, welcher hingegen der bislang üblichen Widerspruchsregelung, durchaus größer ist. Die Widerspruchsregelung entfällt somit.

Ein Tätigwerden Ihrerseits ist demnach nur erforderlich, sofern eine ausdrückliche Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilt werden soll. Eine solche Zustimmung kann beim Amt Lieberose/Oberspreewald abgegeben werden.

3. Auskünfte und Datenübermittlungen für die Ehrung von Altersjubiläen

Bei der Ehrung von Jubilaren z. B. durch die Veröffentlichung in der Presse ist künftig zu beachten, dass als Altersjubiläum der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. jeder Geburtstag zählt.

Nur diese Daten dürfen an die entsprechenden Stellen übermittelt werden. Das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Jubiläumsdaten bleibt weiterhin bestehen, bereits eingelegte Sperren behalten Ihre Gültigkeit.

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
Hauptstr. 51, 15907 Lübben

Änderungen bei Hausschlachtung von Schweinen – Trichinenuntersuchung nur noch im Labor

Ab 31. August 2015 ist auch für Hausschlachtungen nur noch die Trichinenuntersuchung durch die Verdauungsmethode im Labor gesetzlich erlaubt. Aus diesem Grunde werden die Untersuchungszeiten ab dem 1. November 2015 wie folgt ausgeweitet:

	Montag	Mittwoch	Freitag	Samstag (nur Hausschlachtungen)
Probenannahme (bis)	12:00 Uhr	12:00 Uhr	10:00 Uhr	10:00 - 11:00 Uhr
Freigabe ab	18:00 Uhr	18:00 Uhr	12:00 Uhr	13.30 Uhr

Die Laboruntersuchung macht folgende Änderungen zum Ablauf erforderlich:

1. **rechtzeitige Anmeldung** der Hausschlachtung (eine Woche vorher)
 - > beim **Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft** per Telefon (03546 201613 oder veterinaeramt@dahme-spreewald.de) und
 - > dem **Tierarzt des Fleischhygienebezirkes**
2. **Durchführung der Fleischbeschau und Trichinenprobenentnahme** wie bisher durch den Tierarzt des Fleischhygienebezirkes gegen Gebühr und Quittung (mit Adresse und Telefonnummer des Hausschlachtenden)
3. **Verbringung der Muskelprobe und des Quittungsbeleges** zum Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstr. 51, 15907 Lübben **durch den Hausschlachtenden** oder einen von diesen Beauftragten
4. **Entgegennahme der Probe** im Amt, **Untersuchung und Dokumentation** der Trichinenfreiheit zum Freigabezeitpunkt (siehe Tabelle)

gez. *Dr. Guth*
Amtstierärztin

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Gebäudeeinmessungen

In der Katasterkarte **Mochow, Flur 1 (Kirchenumkreis)** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen. Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei. Sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 11.11.2015 bis 25.11.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schreiber oder Fr. Killiches

Das Aktenzeichen lautet: (62-5.1-508/14)

Im Auftrag

gez. Schreiber

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow findet am Sonnabend, dem 28.11.2015, um 16.00 Uhr, im Gemeindehaus, Dorfstraße 41, statt. Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leeskow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2014
3. Bestätigung der Niederschrift 2014
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht über die Kassenprüfung
6. Beschlussfassung Jahresrechnung des Jagdjahres 2014/2015
7. Diskussion
8. Beratung und Beschluss des Haushaltplanes 2015/2016
9. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bei Veränderungen und Neuanmeldungen von Eigentumsverhältnissen ist zur Wahrnehmung des Stimmrechtes ein gültiger Eigentumsnachweis vorzulegen.

Nach dem Schlusswort des Vorstehers wird die Jagdpacht ausbezahlt.

Ab 17.30 Uhr laden die Pächter alle Eigentümer, mit Partner und die Alteigentümer zum Wildessen herzlich ein.

Der Vorstand

